

Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Saalekreis
[vormals Satzung des Kreisverbands Merseburg-Querfurt]
vom 08.11.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.01.2010.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der KV der bundesweiten Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Saalekreis“ und gehört zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Saalekreis.
- (3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft oder Nationalität, werden, die
 1. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 2. sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt,
 3. nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
- (1a) Probemitgliedschaften sind möglich. Probemitglieder werden für bis zu drei Monate Mitglied der Partei, ohne einen Beitrag entrichten zu müssen. Probemitglieder wirken an der innerparteilichen Willensbildung mit, sind aber vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (3) Bei der Aufstellung der Listen für Kommunalwahlen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Kreisverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit des/r Antragstellers/in ist die Entscheidung über die Mitgliedschaft diesem/r innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Verlegt ein Mitglied seinen/ihren Wohnsitz in einen anderen Kreis oder eine kreisfreie Stadt, kann die Mitgliedschaft im Kreisverband Saalekreis aufrechterhalten werden.

§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch durch:
 1. durch Ausschluss nach § 3 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes,
 2. durch richterliche Aberkennung der Wählbarkeit und des Wahlrechts,
 3. durch Mitgliedschaft in einer anderen Partei.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Streichung der Mitgliedschaft eines Mitglieds vorschlagen, wenn das Mitglied
 1. mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwölf Monate im Verzug ist,
 2. zweimal gemahnt und ihm die Streichung schriftlich angedroht wurde.

- (4) Gegen die Streichung, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt und die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann das betroffene Mitglied formlos Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung erheben.
- (5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung erneut und abschließend über die Streichung entscheidet. Die Streichung beendet die Mitgliedschaft. Sie entbindet nicht von der Zahlungspflicht etwaiger Beitragsschulden.

§ 4

Freie Mitarbeit, SympathisantInnen

- (1) Der Kreisverband ermöglicht und unterstützt die Beteiligung freier MitarbeiterInnen und SympathisantInnen.
- (2) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Am Prozess der kreisverbandlichen Meinungsbildung nehmen sie – nach Anerkennung ihres Status durch die Mitgliederversammlung – im Rahmen von Trendabstimmungen teil.
- (3) Freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen sollen den Kreisverband mit einer Spende nach eigener Maßgabe unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn sie als MandatsträgerInnen über eine Liste des Kreisverbands gewählt worden sind.

§ 5

Organe

- 1) Selbständige Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung (Mitgliederversammlung) und der Kreisvorstand.
- 2) Nicht selbständige Organe des Kreisverbands sind Orts- und Regionalgruppen.

§ 6

Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Kreisverbands.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens sechsmal jährlich statt, eine davon als ordentliche Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, eine wirksame Tätigkeit des Kreisverbands sicherzustellen. Sie entscheidet über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit des Kreisverbands. Sie wählt die Delegierten für die Gremien des Landes- und Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Die Jahreshauptversammlung behandelt in der Regel Entlastung und Wahl des Kreisvorstands. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und beschließt den Jahreshaushalt.
- (5) Die Versammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf Vorschlag des Kreisvorstands mit mehrheitlichem Beschluss die Öffentlichkeit von der Versammlung ausschließen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Der Kreisvorstand soll zu den Mitgliedsversammlungen mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der geplanten Tagesordnung einladen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich per E-Mail. Für Mitglieder die nicht per E-Mail erreichbar sind, erfolgt sie auf dem Postweg.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des KV. Die Mitgliederversammlung kann für satzungsändernde Beschlüsse ein Umlaufverfahren (Post/E-Mail) in Gang setzen. Die oben genannten

Quoren gelten analog. Zu inhaltlichen Fragen sind Trendabstimmungen möglich, an denen sich freie MitarbeiterInnen und SympathisantInnen beteiligen können. Trendabstimmungen sind nicht möglich bei Beschlüssen zur Tagesordnung, Wahlen oder Personalfragen.

- (8) Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das den Mitgliedern vorzulegen ist.

§ 7

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand (Vorstand) besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands:
- Dem/Der Vorsitzenden
 - Dem/Der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/Der SchatzmeisterIn
 - Dem/Der PressesprecherIn
- (1a) Der Vorstand soll paritätisch aus Männern und Frauen bestehen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bereitet in gemeinsamer Verantwortung die Mitgliederversammlungen vor und führt die Geschäfte des Kreisverbands. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgesetzt werden, wenn er
1. gegen die Satzung verstoßen hat,
 2. seinen Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht nachkam.
- (5) Die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstands ist nicht möglich. Wird der Vorstand abgewählt, so sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können von ihren Aufgaben zurücktreten. In diesem Fall sind umgehend, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung, die betreffenden Posten neu zu wählen.

§ 7a

Orts- und Regionalgruppen

- 1) Mitglieder, die in einem Gebiet des Landkreises leben, auf die sich diese Satzung bezieht, können Regional- bzw. Ortsgruppen bilden.
- 2) Zur Bildung einer Orts-/Regionalgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig. Die Gruppe soll sich regelmäßig treffen.
- 3) Über die Anerkennung der Orts-/Regionalgruppe entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Orts- und Regionalgruppen geben sich eine Satzung und wählen eine/n SprecherIn. Sie erstatten dem Kreisverband regelmäßig über ihre Tätigkeit Bericht.
- 5) Orts- und Regionalgruppen sind auf Kreismitgliederversammlungen antragsberechtigt. Ihnen kann auf Antrag und nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung ein angemessener Geldbetrag zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Orts- und Regionalgruppen, werden aufgelöst, wenn sie über sechs Monate lang aus weniger als drei Mitgliedern bestehen oder zwölf Monate lang keine beschlussfähigen Versammlungen stattgefunden haben. Über die Auflösung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren regelt sich, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, nach der Wahlordnung.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Sach- und Geldspenden, sowie Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.
- (2) Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sollte mindestens 1 Prozent des Nettoeinkommens betragen. Der Mindestbetrag liegt bei 4,00 Euro/Monat.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Ermäßigung gewähren. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus.
Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag einen Zahlungsaufschub zu gewähren.
- (3) Bei Zahlungsverzug hat der Vorstand die Zahlung anzumahnen. Mehr als sechsmonatiger Zahlungsverzug führt automatisch zum Ruhen von Mitgliedschaft und Wahlrecht.
- (4) Der Schatzmeister hat mindestens einmal pro Jahr in einem Finanzbericht die finanzielle Lage des Kreisverbands offenzulegen.
- (5) Der Kreisverband Saalekreis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haftet maximal bis zur Höhe seines Parteivermögens. Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbands.

§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Saalekreis.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen des Kreisverbands außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands Merseburg-Querfurt am 08.11.2004 einstimmig beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2006 (in Kraft getreten zum 01.03.2006) und vom 09.11.2006 (in Kraft getreten zum 01.01.2007), sowie vom 06.12.2007 und 19.12.2009. Zuletzt geändert wurde sie durch Beschluss vom 14.01.2010.